

Schwierige Verhandlungen zur EU-Arbeitszeitrichtlinie

Im Juni dieses Jahres hatten sich die Arbeitsminister der 27 EU-Mitgliedstaaten auf einen Kompromiss zur EU-Arbeitszeitrichtlinie geeinigt. Was anfänglich nach einem raschen Abschluss der Verhandlungen zur Änderung der geltenden Arbeitszeitrichtlinie aussah, wird nun aber sehr wahrscheinlich zu schwierigen Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament führen. Der zuständige Beschäftigungsausschuss des EU-Parlaments legte im Oktober einen Berichtsentwurf für die 2. Lesung vor, der in wesentlichen Punkten eine Änderung des Ratskompromisses fordert.

Am 10.06.2008 einigten sich die Arbeitsminister der 27 EU-Mitgliedstaaten nach mehrjährigen Verhandlungen zu einem Änderungsvorschlag zur EU-Arbeitszeitrichtlinie.

Wesentlicher Gegenstand der Einigung war zum einen die Einführung von sog. aktiven und inaktiven Zeiten im Bereitschaftsdienst. Aktive Zeiten während des Bereitschaftsdienstes sollen künftig als Arbeitszeit gewertet werden. Inaktive Zeiten, bei denen der Arbeitnehmer die Verpflichtung hat, am Arbeitsplatz anwesend zu sein, aber vom Arbeitgeber nicht dazu aufgefordert wird, seine Arbeitspflichten tatsächlich auszuführen, sollen nicht als Arbeitszeit gewertet werden; gleichwohl sind mitgliedstaatliche Ausnahmen zugelassen. Dies bedeutet, dass die Mitgliedstaaten inaktive Zeiten der Arbeitszeit zurechnen können, dies aber nicht tun müssen.

In Deutschland wurde die diesbezügliche EuGH-Rechtsprechung, nach der Bereitschaftsdienst vollumfänglich als Arbeitszeit zu werten ist, seit Ende der Übergangszeit für bestehende Tarifverträge (sog. Alttarifverträge) am 31.12.2006 vollständig umgesetzt. In diesem Zusammenhang wurden in zahlreichen Krankenhäusern umfangreiche Anpassungen bestehender Arbeitszeitsysteme an die neue Rechtslage vorgenommen.

In dem Kompromiss der Arbeitsminister zur Änderung der Arbeitszeitrichtlinie wurde außerdem vereinbart, die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, von der wöchentlichen Höchstarbeitszeit von 48 h abzuweichen (sog. Opt-out), auch weiterhin beizubehalten. Die Aufrechterhaltung der Opt-out-Klausel war v.a. von Großbritannien gefordert und zuletzt auch von Deutschland unterstützt worden. So soll – bei Zustimmung des Arbeitnehmers – eine Obergrenze bei der wöchentlichen Höchstarbeitszeit von 60 h berechnet über 3 Monate gelten. Sofern inaktive Zeiten während des Bereitschaftsdienstes als Arbeitszeit gewertet werden, soll die Obergrenze 65 h betragen. Mit kollektivrechtlicher Vereinbarung sollen Höchstgrenzen aber auch darüber hinausgehen können.

Der Ratskompromiss bedarf im weiteren Gesetzgebungsverfahren der Zustimmung des Europäischen Parlaments in zweiter Lesung. Anfang Oktober wurde nun vom zuständigen Beschäftigungsausschuss ein Berichtsentwurf für die zweite Lesung vorgelegt. Berichterstatter ist der spanische Abgeordnete der sozialdemokratischen Fraktion, Alejandro Cercas.

In dem Berichtsentwurf wird befürwortet, wesentliche Punkte des Ratskompromisses abzuändern und den Standpunkt des Parlaments, den es bereits in erster Lesung im Mai 2005 vertreten hatte, aufrechtzuerhalten. So sollen Überstundenregelungen in Abweichung von der wöchentlichen Höchstarbeitszeit nicht mehr zugelassen und die

Opt-out-Klausel künftig nach einem Übergangszeitraum von 3 Jahren gestrichen werden.

Auch sollen Bereitschaftsdienste grundsätzlich insgesamt als Arbeitszeit gewertet werden. Inaktive Zeiten während des Bereitschaftsdienstes sollen aber durch Tarifverträge oder sonstige Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern bzw. Rechts- und Verwaltungsvorschriften bei der Berechnung der durchschnittlichen wöchentlichen Höchst Arbeitszeit besonders gewichtet werden können.

Von dem Berichterstatter wie auch den meisten Mitgliedern des Beschäftigungsausschusses ist in Brüssel zu hören, der Ratskompromiss sei inakzeptabel. Man werde das Votum der ersten Parlamentslesung bestätigen, da dies eine ausgeglichene Position sei.

Nach der Abstimmung im Beschäftigungsausschuss am 5.11.2008 wird es daher im Weiteren entscheidend auf das Votum des Plenums am 16./17.12.2008 ankommen. Dem Europäischen Parlament stehen hier weitreichende Mitentscheidungsbefugnisse zu.

So könnte das Parlament mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder Änderungen des Ratskompromisses vorschlagen. Ob sich eine solche Mehrheit findet, ist derzeit noch nicht sicher. Allerdings haben neben den Abgeordneten der SPE-Fraktion auch zahlreiche Abgeordnete der konservativen Fraktion deutliche Kritik am Ratskompromiss geäußert. Findet sich keine absolute Mehrheit unter den Parlamentariern, würde die im Rat gefundene Einigung aufrechterhalten.

Im Falle eines Änderungsvorschlags des Parlaments käme es zu weiteren Verhandlungen zwischen Parlament und Rat im Rahmen eines mit Mitgliedern beider EU-Institutionen besetzten Vermittlungsausschusses. Würde auch hier keine Einigung gefunden, wäre der Richtlinienentwurf gescheitert. Käme es dagegen zu einer Einigung im Vermittlungsausschuss, so müssten ihr Parlament und Rat in dritter Lesung zustimmen.

Sandra Barghoorn, Europa-Service der Bank für Sozialwirtschaft AG, Brüssel.

Kontakt: s.barghoorn@sozialbank.de

Weitere Informationen rund um das Thema EU-Gesundheitspolitik finden Sie in EUFIS, dem EU-Förderinformationssystem der Bank für Sozialwirtschaft: www.eufis.de.